

## **Zusammenfassende Informationen zum Gutachten zur Besoldung der Lehrkräfte der Grund- und Mittelstufe von Prof. Ralf Brinktrine vom Januar 2018**

### **Vorbemerkungen**

- Betroffen sind in Hamburg von den gut 17.000 Lehrkräften mehr als 3000, die nach A12 besoldet werden, davon etwa 2200 an Grundschulen (Quelle: FHH Personalbericht 2016)
- Der Unterschied für die Betroffenen: sie verdienen derzeit etwa 550 Euro brutto weniger im Monat als die Lehrkräfte, die nach A13 besoldet werden
- Die Mehrkosten wären etwa 24 Mio. für die FHH jährlich.
- Die GEW hat derzeit 2500 Unterschriften von betroffenen Lehrkräften gesammelt, die eine Bezahlung nach A13 / E13 für sich fordern.

### **Tätigkeit der Lehrkräfte**

Im ersten Teil des Gutachtens geht Prof. Brinktrine ausführlich auf die Tätigkeit und die Ausbildung der Lehrkräfte ein.

In Hamburg ist im Schulgesetz nicht in erster Linie die Tätigkeit der Lehrkräfte, sondern der Bildungsauftrag des Schulwesens normiert. Daraus ergeben sich die Aufgaben. Im Gutachten genannt werden:

- Pflicht zur individuellen Förderung
- Pflicht zur Beratung der Schülerinnen und Schüler
- Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern und solchen mit Migrationshintergrund
- Sexualerziehung
- Vermittlung von Basiskompetenzen
- Erziehung zur Toleranz

Diese Aufgaben gelten für alle Lehrkräfte unabhängig von Schulform und –stufe und von ihrem Status für alle Lehrerinnen und Lehrer.

Die Tätigkeit an den Schulen ist nur sehr allgemein beschrieben. Die Grundschule soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. In der Sekundarstufe I sind die Bildungsinhalte unabhängig von der Schulform (Stadtteilschule oder Gymnasium) im Wesentlichen gleich, in der Sekundarstufe II ist das Ziel Individualisierung und persönliche Schwerpunktsetzung sowie der Abschluss „Hochschulreife“.

Es gibt keine gesetzliche Festlegung zur Bedeutsamkeit der Tätigkeit an bestimmten Schulformen. Erkennbar ist allerdings eine Vorverlagerung von Bildungsinhalten an die Grundschule (Englisch ab Klasse 1, Erlernen von Arbeitstechniken).

Die Lehrkräfte haben somit ein großes Maß an Gemeinsamkeit im Aufgabenprofil und Unterschiede bei den zu vermittelnden Bildungsinhalten.

### **Ausbildung und Laufbahn der Lehrkräfte**

Nach der Rechtsprechung gibt es eine enge Verbindung zwischen Ausbildung und Laufbahnvoraussetzungen. Das hatte der Senat im Übrigen bei der Reform der Lehrerausbildung in Hamburg 1967 ausdrücklich anerkannt.

Anders als in anderen Bundesländern gibt es in Hamburg kein spezifisches Lehrerausbildungsgesetz, sondern „nur“ das Hamburgische Beamtengesetz, die Laufbahnverordnung sowie Prüfungs- und Zulassungsverordnungen für die Staatsexamina.

Nach § 13 Absatz 3 gehören zur Laufbahngruppe 2 alle Beamtinnen und Beamte mit einem Hochschulabschluss, zum zweiten Einstiegsamt (hier einschlägig) alle mit einem Masterabschluss (oder vergleichbaren) sowie einen mit Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst. Im Laufbahnzweig „Bildung“ werden die Eingangsamter am dem 2. Einstiegsamt differenziert in Grundschule/Sekundarstufe I einerseits und Sekundarstufe II/Gymnasium andererseits. Und das, obwohl weitreichende Gemeinsamkeiten bestehen, nämlich:

- gleiche Ausbildungsstätte (Universität)
- Gleicher Abschluss aller Lehramtsstudiengänge mit Master oder 1. Staatsexamen.
- Gleicher Vorbereitungsdienst von 18 Monaten.

Zusätzlich plant Hamburg eine Reform der Lehrerausbildung insbesondere mit dem Ziel, das Grundschullehramt in seiner Bedeutung anzuheben und die Unterschiede zwischen den Lehrämtern zu marginalisieren.

Dennoch: Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Grundschule und der Sekundarstufe I werden besoldungsrechtlich anders (A 12) behandelt als Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien (A 13).

### **Amts unangemessene Alimentation**

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach mit der „amtsangemessenen Alimentation“ beschäftigt und Grundsätze aufgestellt. Für die Einstufung von Ämtern maßgebliche Kriterien sind:

- Ansehen des Amtes
- Geforderte Ausbildung
- Anforderungen (Aufgaben) aus dem Amt
- Verantwortung

Die Zuordnung der Ämter im Besoldungssystem darf nicht willkürlich erfolgen, sondern hat sich an rationalen und begründbaren Merkmalen zu orientieren. Dabei hat der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum, den er allerdings nicht willkürlich ausüben darf, sondern sachlich begründen muss.

Eine in der Vergangenheit getroffene Regelung muss aber keine Gültigkeit für alle Zeiten haben. In seiner aktuellen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass der Gesetzgeber eine Überprüfungs- und Beobachtungspflicht hat und die Einstufung ändern muss, wenn sich Aufgaben und Ausbildung für ein Amt deutlich verändert haben. (Urteil vom 14. 2. 2012)

Das Gutachten nennt dazu Entscheidungsmerkmale:

- Ausbildung (einheitliche Studienstruktur)
- Vorbereitungsdienst (18 Monate)
- Ausbildungsstätte (Universität)
- Aufgaben (weitgehende Angleichung)
- Verantwortung (gleich)
- Ansehen des Amtes (kein empirisch belastbares Material für Unterschiede)
- Bedeutung der Schulform (Veränderungen zur Angleichung)

Daraus folgt für die Einstufung der Lehrämter: Keines der von der Rechtsprechung als sachlich anerkanntes Kriterium kann eine Differenzierung rechtfertigen.

Neben den materiellen Kriterien hat der Gesetzgeber auch verfahrensrechtliche Kriterien zu beachten. Er muss besoldungsrechtlich reagieren, wenn er Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften derart verändert, dass Unterschiede zwischen den

Ämtern verblassen. Dies hätte der Gesetzgeber in Hamburg schon bei der Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes 2010 tun müssen. Das Gesetz enthält keine Begründung für die unterschiedliche Einstufung der Lehrämter. Spätestens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 2012 hätte der Gesetzgeber seiner Beobachtungs- und Überprüfungspflicht nachkommen müssen.

### **Fazit:**

*„Die unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften an Grundschulen und Lehrkräften in der Sekundarstufe I im Eingangsamt A 12 einerseits und Lehrkräften an Gymnasien im Eingangsamt A 13 andererseits, die alle nach den derzeit geltenden Ausbildungsregelungen ausgebildet worden sind, ist wegen der sowohl in Bremen als auch in Hamburg feststellbaren Vereinheitlichung der Lehrerausbildung nicht mehr überzeugend sachlich zu rechtfertigen. Sie steht deshalb in beiden Ländern mit dem Alimentationsgrundsatz sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr im Einklang.“*

### **Andere Rechtsvorschriften wie Landesverfassung oder AGG**

In diesen Rechtsvorschriften sieht das Gutachten keine Verstöße.

### **Rechtsverfahren**

Die Gewerkschaft selbst kann keine Rechtsverfahren führen. Das Recht auf amtsangemessene Alimentation kann nur der individuell betroffene Beamte einklagen.

Dafür sieht das Landesrecht ein sog. Vorverfahren vor. Der Beamte muss gegen seine Besoldungsmittelwiderrückzahlung Widerspruch einlegen. Da die Besoldungsmittelwiderrückzahlung keine Rechtsmittelbelehrung enthält, hat er dafür grundsätzlich ein Jahr Zeit, muss den Widerspruch aber innerhalb des Haushaltsjahres einlegen.

Dem schließt sich ein Verfahren beim Verwaltungsgericht an (Feststellungsklage). Mit der Feststellungsklage kann geltend gemacht werden, dass die Alimentation nach A 12 zu niedrig bemessen ist. Das Verwaltungsgericht kann die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

### **Angestellte**

Die Vergütung der Angestellten war nicht Gegenstand des Gutachtens. Allerdings werden aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV-L (TV EntgO-L) von einem Erfolg direkt profitieren, da der Tarifvertrag eine Orientierung des Entgelts an der Beamtenbesoldung vorsieht.

Laufbahnerfüller und Lehrkräfte mit erstem Staatsexamen würden bei einer Höherstufung der Beamten auf A 13 in der Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sein, Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit anderen Ausbildungen werden eingruppiert in Orientierung an das Lehramt A 13, in der Regel also eine Entgeltgruppe höher.